



Antragsberechtigte Hochschulen

19. Januar 2026

Antragsberechtigt für eine Förderung im Rahmen der Landesweiten Digitalisierungsoffensive sind alle öffentlich-rechtlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 1 Absatz 2 HG NRW, die staatlichen Kunst- und Musikhochschulen gemäß § 1 Abs.2 KunstHG sowie das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen. Dies sind namentlich Folgende:

1. Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen
2. Universität Bielefeld
3. Ruhr-Universität Bochum
4. Universität Bonn
5. Technische Universität Dortmund
6. Universität Duisburg-Essen
7. Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
8. FernUniversität in Hagen
9. Universität zu Köln
10. Deutsche Sporthochschule Köln
11. Universität Münster
12. Universität Paderborn
13. Universität Siegen
14. Universität Wuppertal
15. Fachhochschule Aachen
16. Hochschule Bielefeld
17. Hochschule Bochum
18. Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
19. Fachhochschule Dortmund
20. Hochschule Düsseldorf
21. Hochschule Hamm-Lippstadt
22. Technische Hochschule Köln



23. Fachhochschule Münster
24. Hochschule Niederrhein
25. Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
26. Hochschule Rhein-Waal
27. Fachhochschule Südwestfalen
28. Hochschule Ruhr-West
29. Westfälische Hochschule
30. Kunsthakademie Düsseldorf
31. Folkwang Universität der Künste
32. Hochschule für Musik Detmold
33. Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
34. Hochschule für Musik und Tanz Köln
35. Kunsthochschule für Medien Köln
36. Kunsthakademie Münster
37. Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen

Die **Nachnutzung** von im Rahmen der Landesweiten Digitalisierungsoffensive geförderten IT-Dienste ist außerdem für alle staatlich refinanzierten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen möglich. Dies sind namentlich Folgende:

1. Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
2. Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
3. Rheinisch Hochschule Köln
4. Technische Hochschule Georg Agricola

Für die Nachnutzung von IT-Diensten durch die staatlich refinanzierten Hochschulen gelten dabei folgende Bedingungen:

- Ist die Nachnutzung für die öffentlich-rechtlichen Hochschulen kostenfrei, so gilt dies auch für die staatlich refinanzierten Hochschulen. Werden für die öffentlich-rechtlichen Hochschulen Eigenanteile fällig, müssen die staatlich refinanzierten Hochschulen ebenfalls Eigenanteile in gleicher Höhe leisten. Eine Anrechnung der zu erbringenden Eigenanteile gem. der Leitlinien zur Digitalisierungsoffensive darf nicht erfolgen.
- Die Eigenanteile der staatlich refinanzierten Hochschulen gelten als Projekteinnahmen und verringern die Zuweisungssumme entsprechend.



- Die staatlich refinanzierten Hochschulen haben ebenfalls Letter of Intent (LoI) gemäß den Vorgaben im Rahmen der Förderung der Landesweiten Digitalisierungsoffensive zu erbringen. Die LoIs der staatlich refinanzierten Hochschulen werden nicht auf die gem. der Leitlinien zur Digitalisierungsoffensive zu erbringende Nutzungsquote angerechnet.